



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

## Expertenbestätigung Rückstellungsreglement

**Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung:**

**Ordnungsnummer:**

Gestützt auf Artikel 52e Absatz 1 Buchstabe b BVG<sup>1</sup> bestätigt der Experte für berufliche Vorsorge, dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung im Rückstellungsreglement vom \_\_\_\_\_, gültig ab \_\_\_\_\_ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Im Weiteren bestätigt er, dass das Rückstellungsreglement nach den Grundsätzen der Fachrichtlinie FRP 2 "Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen" und FRP 4 "Technischer Zins" der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten erstellt wurde.

Ort und Datum:

Der Experte für berufliche Vorsorge:  
[rechtsgültige Unterschrift]

---

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)